

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Joana Cotar,  
Dr. Michael Ependiller und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/19330 –**

### **Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und deren Bewertung durch die Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen betreffen sämtliche Lebens- und Wirtschaftsbereiche in Deutschland. Durch den „Shutdown“ der deutschen Wirtschaft ist eine Inflation aufgrund beispielloser Notfall- und Rettungspakete grundsätzlich nicht auszuschließen (<https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/nachrichten/corona-pandemie-kommt-mit-den-riesen-rettungspaketen-die-inflation/25682424.html?ticket=ST-2547393-HzkhxAnLideNVeIdD9nO-ap5>).

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die aktuelle wirtschaftliche Lage in Deutschland und der Europäischen Union und über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die deutsche und europäische Wirtschaft im Besonderen vor, und welche Schlussfolgerungen für ihr Handeln zieht die Bundesregierung daraus?

Es gibt eine Vielzahl von Indikatoren und anderen Informationen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in Deutschland und der EU. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen sorgfältig und legt regelmäßig ihre Einschätzung der konjunkturellen Lage in Deutschland dar. Am 29. April 2020 wurde die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vorgestellt, in der die Einschätzung der aktuellen Lage und des weiteren Ausblicks der deutschen Wirtschaft bis Ende 2021 dargelegt wurde (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Videos/2020/20200429-fruehjahrsprojektion.html>). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht monatlich eine Pressemitteilung zur wirtschaftlichen Lage in Deutschland (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2020/20200515-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-mai-2020.html>). Des Weiteren legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit geraumer Zeit dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags wöchentlich einen schriftlichen Bericht über „Aktuelle wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Hilfsprogramme der Bundesregierung“ vor.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 2. Juni 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Über die wirtschaftliche Lage in der EU und den weiteren Ausblick informiert die Europäische Kommission, zuletzt in ihrer Frühjahrsprojektion vom 6. Mai 2020 ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_20\\_799](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_799)).

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Abfederung und Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie für die deutsche Wirtschaft ergriffen. Im Zuge der fortschreitenden Lockerung der Einschränkungen der Wirtschaftsaktivität wird geprüft, wie der Neustart mit zielgerichteten konjunkturbelebenden Maßnahmen flankiert und das Wachstum der Wirtschaft nachhaltig stabilisiert werden kann. Voraussichtlich Anfang Juni wird die Bundesregierung hierzu abgestimmte Vorschläge vorlegen.

Auch auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung zusammen mit den europäischen Partnern zahlreiche Maßnahmen beschlossen, welche die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft, Beschäftigung und soziale Lebensbedingungen abmildern und zugleich die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Aufschwung nach Überwindung der Pandemie schaffen.

2. Unter welchen Voraussetzungen und Auflagen hielt die Bundesregierung eine Öffnung von Läden (über 800 Quadratmeter) und Restaurants für möglich, und aus welchem konkreten Grund einigten sich Bund und Länder auf genau 800 Quadratmeter für eine Wiedereröffnung von Läden, und welche Erkenntnisse lagen der Bundesregierung bei der Entscheidung zugrunde, die Sicherheit von z. B. 50 Menschen auf 800 Quadratmetern statt auf einer größeren Ladenfläche (z. B. 3000 Quadratmeter) gewährleisten zu können (<https://www.tagesschau.de/inland/corona-lockerungen-faq-101.html>)?

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten am 15. April 2020 gemeinsam beschlossen, das öffentliche Leben schrittweise wieder hochzufahren. Unter anderem wurde festgelegt, dass Einzelhandelsgeschäfte bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern wieder öffnen durften.

Zuständig für den Seuchenschutz und mithin für die Umsetzung der Beschlüsse sind die Länder. Die Zuständigkeit der Bundesländer für den Erlass von Beschränkungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz. Die Länder werden hiernach ermächtigt, Verordnungen zum Schutz vor ansteckenden Krankheiten zu erlassen (§ 32 i. V. m. §§ 28-31 IfSG). Dies haben sie auch getan.

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen standen überall und insbesondere dort, wo Kontakte notwendig sind, im Mittelpunkt. Unter diesem Gesichtspunkt wurde vereinbart, Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmeter wieder zu eröffnen. Hintergrund der Beschränkung auf eine bestimmte Verkaufsfläche war der Wunsch nach Vermeidung von größeren Menschenansammlungen.

Am 6. Mai 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, den Einzelhandel vollständig ohne Beschränkung der Verkaufsfläche wieder zu öffnen. Es gelten allerdings Abstands- und Hygieneregeln.

3. Sieht die Bundesregierung, besonders in der Corona-Krise, den Föderalismus als Hemmschuh im Zusammenhang mit einem einheitlichen und koordinierten Vorgehen zur Bekämpfung von Pandemien, und wenn ja, welche Hindernisse für ein konzertiertes bzw. einheitliches Vorgehen aufgrund der föderalen Strukturen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus, und wenn ja, schlägt die Bundesregierung hier in diesem spezifischen Krisenfälle Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern vor?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung diesbezüglich vorschlagen?

Die Bundesregierung sieht im Föderalismus, neben anderen Faktoren, einen Erfolgsfaktor für das nationale Krisenmanagement in Zusammenhang mit der Coronavirus-Erkrankung COVID-19 und fühlt sich durch die Entwicklung des bisherigen Infektionsgeschehens auch im Ergebnis ihres Handelns bestätigt. Gerade die Einbindung der Länder in das nationale Krisenmanagement fördert das gegenseitige Verständnis für den geeigneten und auch notwendigen Bekämpfungsansatz in einer Pandemie. Gleichzeitig bietet der Föderalismus die Chance für erfolgreiches, wirksames und vernetztes Handeln vor allem hinsichtlich der Berücksichtigung regionaler und ggf. lokaler Besonderheiten für die Bekämpfungsstrategie.

Die Bundesregierung wird in einem „Lessons-learned-Prozess“ nach Abschluss der aktuellen Lage eine sorgfältige Auswertung vornehmen. Im Zuge dessen wird auch geklärt werden, ob und wenn ja, inwieweit etwaiger Änderungsbedarf in den Strukturen und Zuständigkeiten sowie der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern besteht.

4. Kann die Bundesregierung darüber Auskunft erteilen, welche Einzelmaßnahmen während der Corona-Krise durch die Bundesländer ergriffen, gesetzt und eingeleitet wurden, und wenn ja, hätte nach Auffassung der Bundesregierung ein einheitliches Setzen von Bundesmaßnahmen besser, schneller und effektiver in der Krise ge Griffen (bitte die Einzelmaßnahmen nach Bundesland auflisten)?

Auf die beigefügte Auflistung zu den Einzelmaßnahmen der Länder wird verwiesen (Anlage). Unter intensiver Verfolgung der COVID-19-Fallzahlen und der aktuellen Infektionsentwicklung prüfen die Länder fortlaufend, ob bestehende einschränkende Maßnahmen gelockert bzw. aufgehoben werden können oder wieder verschärft werden müssen. Die Festlegung der jeweiligen Maßnahmen liegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder, die das Infektionsschutzgesetz als eigene Angelegenheit vollziehen (Artikel 83 des Grundgesetzes). An dieser Kompetenzverteilung haben auch das Erste und das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemiologischen Lage von nationaler Tragweite nichts geändert. Die Länder sind freilich nicht daran gehindert, sich auf ein einheitliches Vorgehen zu verständigen. Vor dem Hintergrund der getroffenen länderspezifischen Maßnahmen wäre eine Aussage dazu, ob eine Festsetzung bundes einheitlicher Maßnahmen effizienter gewesen wäre, rein spekulativer Natur.

5. Welche Schlussfolgerungen für ihr zukünftiges Handeln, insbesondere in Krisenzeiten, zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass in anderen EU-Ländern (z. B. Österreich) nach Auffassung der Fragesteller schneller und koordinierter durch die jeweilige (Bundes-)Regierung (Bundeskompetenzen) gehandelt werden konnte, und sieht diesbezüglich die Bundesregierung einen verfassungsgesetzlichen Handlungsbedarf (Föderalismus neu denken für Krisenzeiten) (<https://www.merkur.de/politik/coronavirus-deutschland-altmaier-merkel-sommerferien-kontaktverbot-massnahmen-soforthilfe-lockerungen-zr-13641834.html>)?

Eine wertende Aussage in Bezug auf einzelne Länder oder Regionen hinsichtlich des Erfolgs der jeweiligen COVID-19-Strategien wird der Komplexität und den unterschiedlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Pandemiebekämpfung nicht gerecht. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

6. Unter welchen Bedingungen hält die Bundesregierung ihrer Einschätzung nach weitere Lockerungen für möglich, und wann kann mit einem Wiederhochfahren der gesamten deutschen Wirtschaft gerechnet werden?

Die Voraussetzungen für weitere Lockerungsschritte wurden im Rahmen der Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 6. Mai festgelegt. Zentrale Bedingung hierfür ist demnach eine Begrenzung der COVID-19-Neuinfektionen, gemessen an der Entwicklung der lokalen Fallzahlen (weniger als 50 Neuinfizierte je 100.000 Einwohner über einen 7-Tages-Zeitraum auf Kreisebene). Unter dieser Vorgabe erfolgen weitere Öffnungsschritte in Verantwortung der jeweiligen Bundesländer. Die Öffnung weiterer Wirtschaftsbereiche ist dabei vor allem von der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und der daraus folgenden Zahl der Neuinfektionen abhängig.

7. Welche Entschädigungsmöglichkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz gibt es für Unternehmen, Selbstständige und insbesondere Soloselbstständige oder Gewerbetreibende, die aufgrund von Verordnungen der Bundesregierung ihren Geschäftsbetrieb schließen mussten?

Nach § 56 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erhalten Erwerbstätige auf Antrag eine Entschädigung, wenn sie einen Verdienstaufschlag aufgrund einer behördlich gegen sie angeordneten Absonderung oder eines gegen sie angeordneten Tätigkeitsverbotes erlitten haben. Insbesondere bei angeordneten Schließungen von Geschäften, Betrieben wie Freizeiteinrichtungen, Sportstudios, Frisuren oder der Untersagung von Veranstaltungen nach § 28 IfSG scheidet aber eine Entschädigung aus, wenn diese Maßnahmen ohne Berücksichtigung eines konkreten Ansteckungsverdachts vorgesehen wurden.

Unabhängig von den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG hat die Bundesregierung als Reaktion im Kampf gegen die Corona-Krise und die damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Arbeitsplätze und Unternehmen zu stützen. Weitere Informationen zu wirtschaftlichen Auswirkungen und Corona-Soforthilfen stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereit unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html>

- a) Wurden für Entschädigungen genügend Mittel durch den Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz eingeplant, und wenn ja, in welcher Höhe bewegen sich die diesbezüglich eingeplanten Bundesmittel?

Im Rahmen einer Protokollerklärung in der 988. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2020 hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft erklärt, die den Ländern im Jahr 2020 durch die Änderung des § 56 des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich entstandenen Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen. Den geeigneten Transferweg wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit beraten und bei Etreife erforderlichenfalls im Bundeshaushalt berücksichtigen.

- b) Sieht die Bundesregierung diese Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz als ausreichend an?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

8. Wie ist der Sachstand bei der Umsetzung des Bürgschaftsprogramms, bei dem die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) 100 Prozent der Haftung übernimmt (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>)?

Der KfW-Schnellkredit, bei dem die KfW 100 % des Bankenrisikos übernimmt, ist seit dem 15. April 2020 verfügbar.

9. Wie viele Anträge auf Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) wurden bei der KfW im Rahmen der Corona-Krise gestellt und bewilligt (siehe Frage 8)?

Zum 25. Mai wurden im KfW-Sonderprogramm 2020 von KMUs 48.372 Kreditanträge mit einem Antragsvolumen von 13,4 Mrd. Euro gestellt. Zugesagt wurden bis zum 25. Mai 2020 46.528 Kreditanträge von KMUs mit einem Volumen von 12,578 Mrd. Euro.

10. Wie beziffert die Bundesregierung die monetären Auswirkungen der momentanen wirtschaftlichen Situation auf die Unternehmen mit Bundesbeteiligung (bitte die zehn größten auflisten)?

Bei den nach Umsatzerlösen 10 größten Mehrheitsbeteiligungen des Bundes handelt es sich um die folgenden Unternehmen (Aufzählung nach Umsatzerlösen von groß nach klein)\* :

- Deutsche Bahn AG,
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH,
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH,
- Bundesdruckerei GmbH,
- Toll Collect GmbH,
- BWI GmbH,
- BwFuhrparkService GmbH,
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH,

\* Angaben zum Stichtag 31.12.2018 aus dem Beteiligungsbericht des Bundes 2019

- EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und
- Wismut GmbH.

Eine Abfrage bei den für diese Unternehmen beteiligungsführenden Ressorts hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Insbesondere bei den Unternehmen mit institutioneller Förderung sind aufgrund der spezifischen Besonderheiten bislang keine unmittelbaren monetären Auswirkungen zu verzeichnen beziehungsweise können solche derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden.

Bei den übrigen Rückmeldungen war hinsichtlich der Umsatzzahlenentwicklung im Februar 2020 zumeist ein Plus gegenüber den Umsätzen im Vorjahr zu verzeichnen. Im März und April 2020 kam es häufig zu Umsatzrückgängen im Vergleich zu den Werten 2019, wobei die Rückgänge meist im einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Prozentbereich lagen. Im Mai 2020 lassen sich beim überwiegendem Teil der betroffenen Unternehmen Anzeichen für eine Stabilisierung erkennen.

11. Wie ist die Verfahrensweise der von der Bundesregierung beauftragten Banken, mit Unterstützungsanträgen für in Not geratene Tierschutzvereine, Tierschutzeinrichtungen und Zoos umzugehen, und werden in diesem Zusammenhang auch Zirkusunternehmen unterstützt, die aufgrund der ausgesprochenen Corona-Beschränkungen ihre Jahressaison nicht starten konnten bzw. erst verspätet werden starten können?
12. Wie ist die Verfahrensweise der von der Bundesregierung beauftragten Banken, mit Unterstützungsanträgen für in Not geratene Schausteller, Freizeitparks und dergleichen, die aufgrund der ausgesprochenen Corona-Beschränkungen ihre Jahressaison nicht starten konnten bzw. erst verspätet werden starten können?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat verschiedene Hilfsmaßnahmen beschlossen, die zum Teil auch von den in den Fragen genannten Einrichtungen und Unternehmen genutzt werden können. Dazu gehören neben den Soforthilfen für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, das Kurzarbeitergeld, steuerliche Hilfsmaßnahmen sowie KfW-Hilfskredite. Weitere Informationen einschließlich der Voraussetzungen finden sich hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>.

13. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung in Bezug auf den gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachstand bei der Deutsche Lufthansa AG und deren Tochterunternehmen, und in welcher Höhe, und unter welchen konkreten Bedingungen könnte die Bundesregierung als „Retter“ der Deutschen Lufthansa AG einspringen (<https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/bundesregierung-rettet-lufthansa-vor-pleite-staat-investiert-neun-milliarden-euro-und-bekommt-kuenftig-ein-mitspracherecht/>)?

In der Sitzung des sog. Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschusses (WSF-Ausschuss) am 25. Mai 2020 hat sich die Bundesregierung auf ein umfassendes Unterstützungspaket für die Lufthansa verständigt. Das Unternehmen war vor der Corona-Pandemie operativ gesund und profitabel und hat eine gute Zukunftsperspektive, ist aber durch die aktuelle Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten. Das Stabilisierungspaket der Bundesregierung trägt den Bedürfnissen des Unternehmens ebenso Rechnung wie den Bedürfnissen der Steu-

erzählerinnen und Steuerzahler und der Beschäftigten der Lufthansa Group, die auf den Erhalt eines starken Unternehmens angewiesen sind.

Es umfasst folgende Punkte:

- Der Gesamtumfang der Stabilisierungsmaßnahmen beträgt 9 Mrd. Euro,
- 3 Mrd. Euro umfasst eine KfW-Konsortialfinanzierung, an der sich private Banken mit 600 Mio. Euro beteiligen;
- der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erwirbt eine Stille Beteiligung I in Höhe von rd. 4,7 Mrd. Euro, die nach IFRS als Eigenkapital anerkannt werden kann;
- darüber hinaus erwirbt der WSF zu rd. 0,3 Mrd. Euro im Zuge einer Kapitalerhöhung einen Aktienanteil in Höhe von 20 Prozent an Lufthansa mit inhaltlich beschränkten Stimmrechten.
- eine weitere Stille Beteiligung II in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro, die unter bestimmten Bedingungen (Übernahmefall/Nichtzahlung des Coupons durch DLH) in Aktien gewandelt werden kann (mindestens weitere 5 Prozent);
- der Bund wird im Aufsichtsrat über zwei Mandate vertreten sein, die durch unabhängige Experten auszuüben sind.

Die Lufthansa verpflichtet sich zur Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen einschließlich einer Erneuerung ihrer Flotte. Es sind weitgehende Vergütungsbeschränkungen für den Konzernvorstand, die Vorstände der Konzerngesellschaften sowie das Management vorgesehen.

Das Unterstützungsangebot der Bundesregierung liegt der Lufthansa vor und wird nun in den entsprechenden Gremien der Lufthansa beraten. Im Falle einer Zustimmung von Lufthansa bedarf dieses Unterstützungspaket im Anschluss noch der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Bundesregierung befindet sich diesbezüglich bereits in intensiven Gesprächen mit der Kommission.

14. Welche Auswirkungen hat nach Ansicht der Bundesregierung die Corona-Pandemie auf die deutsche Luftverkehrswirtschaft allgemein, und kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die EU-Pauschalreiseverordnung eingehalten wird (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L2302&from=DE>)?

Die COVID-19-Pandemie hat die deutsche Luftverkehrswirtschaft unvermittelt erheblichen Belastungen ausgesetzt. Ziel der Bundesregierung ist es, dauerhafte und strukturelle Schäden für die Luftverkehrswirtschaft abzuwenden. Viele Maßnahmen, die branchenübergreifend oder speziell der Luftfahrtbranche zugutekommen, sind inzwischen umgesetzt. Weitere Maßnahmen werden laufend geprüft.

Vor dem Hintergrund, dass es keine „EU-Pauschalreiseverordnung“ gibt, geht die Bundesregierung davon aus, dass Gegenstand der Frage die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist. Fluggäste, die von Corona-bedingten Annullierungen betroffen sind, können gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geltend machen. Dies umfasst nach dem Wortlaut der Verordnung auch eine Ersatzbeförderung oder

alternativ eine Erstattung von Ticketkosten. Letztere kann mit Zustimmung des Fluggastes auch in Form von Fluggutschriften geleistet werden.

Sollten Fluggäste einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 annehmen und sich in Ihren Fluggastrechten verletzt sehen, so besteht die Möglichkeit, diesen beim Luftfahrt-Bundesamt in seiner Funktion als nationale Beschwerde- und Durchsetzungsstelle für die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 anzuzeigen.

15. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung in Bezug auf den gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachstand der Condor Flugdienst GmbH, und sind an die Bundesregierung Subventionsersuchen der Condor Flugdienst GmbH herangetragen worden, nachdem die Verhandlungen in Bezug auf die Übernahme durch die Polski Linie Lotnicze LOT S.A. scheiterten?

In welcher Höhe, und unter welchen konkreten Bedingungen hat die Bundesregierung Staatshilfen erteilt (<https://www.dw.com/de/condor-bekommt-staatshilfe/a-53256831>)?

Aufgrund der Corona-Krise ist die Condor Flugdienst GmbH nach der Insolvenz der Muttergesellschaft Thomas Cook im vergangenen Jahr erneut durch externe Faktoren in eine schwierige Situation geraten. Die Bundesregierung betrachtet Condor als systemrelevantes Unternehmen und hat daher entschieden, das Unternehmen mit einem Darlehen in Höhe von insg. 550 Mio. Euro zu unterstützen. Hierin enthalten ist die Umschuldung des bisherigen Massekredits in Höhe von 256 Mio. Euro und ein Kredit in Höhe von 294 Mio. Euro als Corona-Hilfe. Das Darlehen wird von der KfW ausgereicht und ist mit einer 100-Prozent-Garantie des Bundes abgesichert. Das Land Hessen (Sitzland des Unternehmens) übernimmt 50 Prozent des Risikos in Form einer Rückgarantie zugunsten des Bundes. Die EU-Kommission hat die Beihilfe an Condor am 27. April 2020 genehmigt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Condor gute Chancen hat, wieder ein profitables Unternehmen zu werden.

16. Ist der Bundesregierung der 4-Phasen-Plan der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) für eine schrittweise Wiederzulassung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die derzeit verboten oder eingeschränkt sind, bekannt ([https://www.vhu.de/newsroom/meldungen/details/tx\\_news/corona-krise-4-phasen-plan-der-hessischen-wirtschaft.html](https://www.vhu.de/newsroom/meldungen/details/tx_news/corona-krise-4-phasen-plan-der-hessischen-wirtschaft.html))?

Wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den von der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) vorgelegten 4-Phasen-Plan für eine schrittweise Wiederzulassung von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die derzeit verboten oder eingeschränkt sind, sofern es der Infektionsschutz erlaubt, und leitet die Bundesregierung daraus Maßnahmen für die deutsche Wirtschaft ab?

Der 4-Phasen-Plan der hessischen Unternehmerverbände (VhU) vom 7. April 2020 ist der Bundesregierung bekannt. Er entspricht der im Rahmen der Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 20. April getroffenen Vorgehensweise und den am 6. Mai getroffenen Beschlüssen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder zur schrittweisen Öffnung von Geschäften, Kultureinrichtungen, Schulen und Kindertagesstätten unter bestimmten Auflagen.



## Länderregelungen zu dem neuen Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Nachstehend finden Sie einzelne Länderregelungen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2).

### 1. Länderübergreifende Regelungen:

- **Kontaktbeschränkungen bis 03. Mai 2020:** Die **Kontakte** zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands ist **auf ein** absolut nötiges **Minimum** zu **reduzieren**. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein **Mindestabstand** von mindestens **1,5 m** einzuhalten. Der **Aufenthalt** im **öffentlichen Raum** ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- Der **Weg zur Arbeit**, zur **Notbetreuung**, **Einkäufe**, **Arztbesuche**, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder **individueller Sport** und Bewegung an der **frischen Luft** sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.
- Bis Anfang Mai sollen die Schulen - mit Ausnahmen - grundsätzlich geschlossen bleiben. Der **Regelschulbetrieb** soll schrittweise **ab dem 04. Mai 2020** wieder aufgenommen werden, zuerst mit Abschlussklassen und Schülern, die im kommenden Jahr vor Prüfungen stehen sowie den obersten Grundschulklassen.
- **Kitas bleiben vorerst weiter geschlossen**. Die Notbetreuung soll aber ausgeweitet werden.
- Um die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen, sollen **ab 20. April 2020** unter Auflagen **Geschäfte mit bis zu 800 Quadratmeter Verkaufsfläche wieder öffnen** dürfen. Das gilt - unabhängig von der Verkaufsfläche - auch für Auto-, Fahrrad- und Buchhändler. In einigen Bundesländern dürfen auch größere Geschäfte bereits wieder geöffnet werden.
- **Friseure** sollen ab dem **04. Mai 2020** unter Auflagen wieder öffnen dürfen.
- **Gastronomiebetriebe bleiben vorerst geschlossen** - davon ausgenommen ist nur die Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause.
- Die Bürger sollen weiter auf **private Reisen und Besuche** von Verwandten **verzichten**. Das gilt auch für überregionale tagestouristische Ausflüge. Die weltweite **Reisewarnung bleibt bestehen**.
- Das **Versammlungsverbot für Kirchen, Moscheen, Synagogen** oder Örtlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften soll vorerst in Kraft bleiben.
- Das **Verbot für Großveranstaltungen** gilt bis mindestens **31. August 2020**.

## 2. Regelungen der einzelnen Bundesländer

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/">https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/</a></p>	<p><u>Es bleiben bestehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstandsgebot</li> <li>▪ Kontaktbeschränkungen</li> <li>▪ Verzichts auf private Reisen und Verwandtenbesuche</li> <li>▪ Einschränkungen hinsichtlich der Religionsausübung</li> <li>▪ Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen</li> <li>▪ Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich</li> </ul> <p>(Ausnahmen gelten für den Bereich des Sports)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen</li> </ul> <p>Außerhalb des öffentlichen Raums sind „Ansammlungen“ von bis zu fünf Personen gestattet.</p> <p><u>Ausnahmen</u> gibt es für folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwandtschaft in gerader Linie</li> <li>▪ Leben in einer Wohngemeinschaft</li> <li>▪ Ehegatten und Lebenspartner</li> </ul> <p>In diesen Fällen sind mehr als fünf Personen erlaubt.</p>	<p><b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Cafés und Eisdielen im Außer-Haus-Verkauf</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> </ul>	<p>Die Notbetreuung wird ausgeweitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf Schüler bis zur siebten Klasse</li> <li>▪ weitere Berufsgruppen neben Polizisten, Feuerwehrleuten oder medizinischem Personal sollen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder geltend machen können</li> </ul> <p><b>4. Mai 2020</b> Die Schulen für die Abschlussklassen werden wieder geöffnet.</p>	<p>Das Tragen einer Schutzmaske wird, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beim Einkaufen</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr empfohlen.</li> </ul> <p><b>27. April 2020</b> Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Nahverkehr</li> </ul> <p>Es ist kein medizinischer Mundschutz nötig, sog. Alltagsmasken, ein Schal oder ein Tuch sind auch möglich.</p>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Bayern</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch:  <a href="https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/corona.htm">https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/corona.htm</a></p>	<p>Das Verlassen der Wohnung ist nur mit einem dritten Grund gestattet. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Weg zur Arbeit</li> <li>▪ notwendige Einkäufe</li> <li>▪ Arztbesuche</li> </ul> <p>Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen weder besucht noch in der eigenen Wohnung empfangen werden.</p> <p><u>Ausnahmen</u> gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebenspartner mit getrennten Wohnungen</li> <li>▪ Handwerker, die vor Ort sein müssen.</li> </ul> <p><b>20. April 2020</b></p> <p>Kontakt zu einer Person außerhalb des eigenen Hausstands ist <u>erlaubt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Freien</li> <li>▪ beim Sport</li> <li>▪ bei Bewegung an der frischen Luft</li> </ul> <p><u>Nicht erlaubt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Veranstaltungen und Versammlungen</li> <li>▪ Großveranstaltungen</li> <li>▪ Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit</li> <li>▪ Gottesdienste</li> <li>▪ Besuchsverbote in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen</li> </ul> <p>(Sterbende können durch die engsten Familienangehörigen begleitet werden.)</p>	<p>Für Ladengeschäfte und den Einzelhandel gelten künftig folgende Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einlasskontrollen</li> <li>▪ 1,5 m-Abstand</li> <li>▪ ein Kunde pro 20 qm</li> <li>▪ Hygiene- und Parkplatzkonzepte</li> <li>▪ ein Mundschutzgebot</li> </ul> <p>Ab dem <b>20. April 2020</b> dürfen wieder öffnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bau- und Gartmärkte</li> <li>▪ Gärtnereien</li> </ul> <p>Ab dem <b>27. April 2020</b> dürfen wieder öffnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern</li> <li>▪ Bibliotheken und Archive</li> </ul>	<p><b>27. April 2020</b></p> <p>Die Notbetreuung soll ausgebaut werden. Dann sollen auch Kinder betreut werden, wenn nur ein Elternteil in einem sogenannten systemrelevanten Beruf arbeitet.</p> <p><b>27. April 2020</b></p> <p>Die Abschlussklassen von Gymnasien, Real- und Mittelschulen sollen wieder zur Schule gehen (Prüfungsvorbereitung).</p> <p><b>11. Mai 2020</b></p> <p>Schrittweise Öffnung der Schulen.</p>	<p><b>20. - 26. April 2020</b></p> <p>Maskengebot</p> <p>Empfohlen wird das Tragen sog. Community-Masken im öffentlichen Personenverkehr.</p> <p><b>27. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personenverkehr</li> </ul> <p>nennahverkehr</p> <p>Pflicht Mund und Nase zu verhüllen.</p> <p>Gilt für Personen ab dem siebten Lebensjahr.</p>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<b>Berlin</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.berlin.de/corona/">https://www.berlin.de/corona/</a>	Das Verlassen der Wohnung ist nur mit einem triftigen Grund gestattet. Dazu zählen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Weg zur Arbeit</li> <li>▪ notwendige Einkäufe</li> <li>▪ Arztbesuche</li> </ul> Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen weder besucht noch in der eigenen Wohnung empfangen werden. <u>Ausnahmen</u> gelten für <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Lebenspartner mit getrennten Wohnungen</li> <li>▪ Handwerker, die etwa für dringende Reparaturen vor Ort sein müssen.</li> </ul> Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit sind verboten.	<b>25. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern</li> <li>▪ Bibliotheken und Archive</li> <li>▪ Tierpark und Zoo</li> </ul> Für eine detaillierte Übersicht siehe auch: <a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfen/gewerbe/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfen/gewerbe/</a>	<b>27. April 2020</b> Die Notbetreuung soll für weitere systemrelevante Berufsgruppen und Alleinerziehende geöffnet werden.  <b>01. August 2020</b> Der Regelbetrieb soll wieder aufgenommen werden.  <b>20. April 2020</b> Abiturprüfungen starten.  <b>27. April 2020</b> Die 10. Klasse soll wieder in die Schule gehen.  <b>04. Mai 2020</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die 11. Klassen an Gymnasien</li> <li>▪ die 9. und 12. Klassen an Integrierten Sekundarschulen</li> <li>▪ die 6. Klassen an Grundschulen</li> </ul> sollen wieder zur Schule gehen.	<b>27. April 2020</b> Maskenpflicht im <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> Beim Einkaufen wird ein solcher Schutz dringend empfohlen.

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Brandenburg</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/sta-it/fragen-und-antworten/">https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/sta-it/fragen-und-antworten/</a></p>	<p>Das Verlassen der Wohnung ist nur mit einem triftigen Grund gestattet. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Weg zur Arbeit</li> <li>▪ notwendige Einkäufe</li> <li>▪ Arztbesuche</li> </ul> <p><u>Erlaubt ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im eigenen Besitz befindliche Ferienhäuser oder -wohnungen dürfen genutzt werden.</li> <li>▪ Gottesdienste bis max. 20 Personen sind erlaubt.</li> <li>▪ Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Personen, unter strikter Einhaltung von Abstandsregeln</li> <li>▪ die Selbsterte auf Obst- und Gemüsefeldern ist unter Einhaltung der Abstandsregeln erlaubt</li> </ul> <p><u>Nicht erlaubt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf Ausflüge soll verzichtet werden.</li> <li>▪ Verbot von Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit.</li> <li>▪ Großveranstaltungen bis Ende August 2020</li> <li>▪ Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen und Versammlungen.</li> </ul>	<p><b>22. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Läden in Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfäche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Museen, Ausstellungenshäuser, Zoos, Tierparks und Wildgehege (ausgenommen sind begehbbare Tierhäuser)</li> </ul>	<p><b>27. April 2020</b> Die Notbetreuung von Kindern in Krippen, Kitas und Horten wird ausgeweitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für Alleinerziehende</li> <li>▪ Es müssen nicht mehr beide Eltern in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.</li> </ul> <p><b>20. April 2020</b> Abiturprüfungen starten</p> <p><b>27. April 2020</b> Der Schulunterricht wird nach und nach für bestimmte Klassen wieder starten.</p> <p><b>04. Mai 2020</b> Alle Schulen sollen wieder schrittweise anlaufen.</p>	<p><b>27. April 2020</b> Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr</p> <p><b>Potsdam</b> <b>27. April 2020</b> Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<b>Bremen</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.bremen.de/corona">https://www.bremen.de/corona</a>	<u>Erlaubt ist:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterstützung hilfsbedürftiger Personen</li> <li>▪ Solo-Sportarten</li> <li>▪ Bewegung an der frischen Luft</li> </ul> <u>Nicht erlaubt:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ansammlungen von mehr als zwei Personen.</li> <li>▪ Touristische Übernachtungen sind nicht genehmigt.</li> <li>▪ Zusammenkünfte in Vereinen und Einrichtungen aller Glaubensrichtungen</li> <li>▪ Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020</li> </ul>	<b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Gastronomie, Eisdielen bei Außer-Haus-Verkauf</li> </ul>	<b>20. April 2020</b> Die Notbetreuung in den Kitas soll ausgedehnt werden. Die Betreuung soll allen Familien offenstehen, in denen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beide Eltern berufstätig sind</li> <li>▪ oder alleinerziehenden Berufstätigen.</li> </ul> <b>27. April 2020</b> Die 10. Klasse soll wieder in die Schule gehen.  <b>4. Mai 2020</b> Früherer Start für den regulären Kita- und Schulbetrieb.	<b>27. April 2020</b> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Hamburg</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.hamburg.de/coronavirus/">https://www.hamburg.de/coronavirus/</a></p>	<p><u>Erlaubt ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Spaziergehen, Wandern, Joggen, Radfahren</li> <li>▪ Hotelübernachtungen nur für Geschäftsreisende</li> <li>▪ Hochzeitsfeiern und Trauerfeiern sind im engen familiären Kreis zulässig.</li> </ul> <p><u>Nicht erlaubt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen</li> <li>▪ Verbot von Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit</li> </ul>	<p><b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> </ul> <p>Für eine detaillierte Übersicht siehe: <a href="https://www.hamburg.de/corona-geschaefte-auslegungshilfe/">https://www.hamburg.de/corona-geschaefte-auslegungshilfe/</a></p>	<p>Die Kita-Notbetreuung wird auf Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden ausgeweitet.</p> <p><b>21. April 2020</b> Die schriftlichen Abiturprüfungen beginnen.</p> <p><b>27. April 2020</b> Die Abschlussklassen gehen wieder zur Schule.</p> <p><b>4. Mai 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die vierten Klassen der Grundschulen</li> <li>▪ die sechsten Klassen der Gymnasien</li> <li>▪ die Oberstufen von Stadtteilschule und Gymnasien sollen folgen.</li> </ul>	<p><b>27. April 2020</b> Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> <li>▪ auf Wochenmärkten</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Hessen</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://soziales.hessen.de/gesund-heit/infektions-schutz/aktuelle-in-formationen-corona">https://soziales.hessen.de/gesund-heit/infektions-schutz/aktuelle-in-formationen-corona</a></p>	<p><u>Nicht erlaubt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Feiern, Grillen oder Picknicken, unabhängig von der Personenzahl</li> <li>▪ Kontakt- und Besuchsverbot in Alten- und Pflegeeinrichtungen</li> </ul>	<p><b>20. April 2020</b></p> <p><u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Läden in Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfäche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Autokinos</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Eisdielen im Außen-Haus-Verkauf</li> </ul> <p>Pro <b>20 Quadratmeter</b> darf nur ein Kunde hereingelassen werden.</p> <p>Für eine detaillierte Übersicht siehe: <a href="https://soziales.hessen.de/gesund-heit/infektions-schutz/corona-hessen/was-ist-geoeffnet-was-ist-geschlossen-0">https://soziales.hessen.de/gesund-heit/infektions-schutz/corona-hessen/was-ist-geoeffnet-was-ist-geschlossen-0</a></p>	<p><b>20. April 2020</b></p> <p>Anspruch auf Kinderbetreuung auch für alleinerziehende Berufstätige.</p> <p>Für eine detaillierte Übersicht siehe: <a href="https://soziales.hessen.de/gesund-heit/infektions-schutz/corona-hessen/kita-s-weiter-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt">https://soziales.hessen.de/gesund-heit/infektions-schutz/corona-hessen/kita-s-weiter-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt</a></p>	<p>Eine Mund- und Nasenschutzmaske wird dringend empfohlen.</p> <p><b>27. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p><b>Hanau</b></p> <p><b>20. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>
			<p><b>27. April 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anschlussklassen</li> <li>▪ vierten Klassen der Grundschulen</li> <li>▪ 12. Klassen an Integrierten Sekundarschulen sollen wieder gehen.</li> </ul> <p><b>25. bis 29. Mai 2020</b></p> <p>Die zentralen Haupt- und Realschulprüfungen finden statt.</p>	

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.regierung-mv.de/corona/">https://www.regierung-mv.de/corona/</a></p>	<p>In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von <b>2 Metern</b> einzuhalten.</p> <p><u>Erlaubt ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ individueller Sport, Außensportanlagen dürfen genutzt werden</li> <li>▪ Bewegung an der frischen Luft</li> <li>▪ Trauungen und Beisetzungen, im engsten Familienkreis</li> </ul> <p><u>Nicht erlaubt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuchsverbot in Alten- und Pflegeheimen</li> <li>▪ Verbot von Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit</li> <li>▪ Einreiseverbot für Touristen</li> <li>▪ Verbot von Zusammenkünften in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungsrichtungen im außerschulischen Bereich</li> <li>▪ Verbot von Zusammenkünften jedweder Glaubensgemeinschaften</li> </ul>	<p>Seit dem <b>18. April 2020</b> dürfen Bau- und Gartenmärkte wieder Kunden empfangen.</p> <p><b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfäche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Zoos, Tier- und Vogel-parks und botanische Gärten</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Sportstätten (außer Außensportanlagen)</li> </ul>	<p>Die Notfallbetreuung soll in begründeten Fällen auf Kinder von Alleinerziehenden erweitert werden.</p> <p><b>27. April 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Klassen elf, zwölf und dreizehn</li> <li>▪ Berufsschüler im letzten Lehrjahr sollen wieder gehen.</li> </ul> <p>Eine Woche später sollen die Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der vierten Klassen</li> <li>▪ der Klasse neun an Regionalschulen</li> <li>▪ Klasse elf an Gymnasien wieder Unterricht erhalten.</li> </ul>	<p><b>27. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Taxis</li> </ul> <p>Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht droht ein Bußgeld i.H.v. 25€.</p>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Niedersachsen</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.niedersachsen.de/Coronavirus">https://www.niedersachsen.de/Coronavirus</a></p>	<p>Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen weder besucht noch in der eigenen Wohnung empfangen werden.</p> <p><u>Ausnahmen</u> gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Lebenspartner mit getrennten Wohnungen</li> <li>▪ Handwerker, die etwa für dringende Reparaturen vor Ort sein müssen.</li> </ul> <p>Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit sind verboten.</p>	<p><b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> </ul>	<p>In den Kindertagesstätten soll die bestehende Notbetreuung ausgeweitet werden.</p> <p><b>27. April 2020</b> Die Abschlussklassen sollen wieder den Unterricht aufnehmen.</p> <p><b>04. Mai 2020</b> Die nächstälteren Klassen sollen in die Schulen zurückkehren.</p>	<p><b>27. April 2020</b> Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p><b>Wolfsburg</b> <b>20. April 2020</b> Maskenpflicht ab sieben Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften,</li> <li>▪ in öffentlichen Gebäuden, medizinischen Einrichtungen</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p><b>Braunschweig</b> <b>25. April 2020</b> Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.mhkb.g.nrw/corona">https://www.mhkb.g.nrw/corona</a></p>	<p>Regeln und Beschränkungen für die eigenen vier Wände gibt es nicht. Familie und Freunde dürfen demnach in die Wohnung eingeladen werden.</p> <p>Im öffentlichen Raum sind „Ansammlungen“ von mehr als zwei Personen untersagt.</p> <p><u>Ausnahmen</u> gibt es für folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwandtschaft in gerader Linie</li> <li>▪ Leben in einer Wohngemeinschaft</li> <li>▪ Ehegatten und Lebenspartner</li> </ul> <p>Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit sind verboten.</p>	<p><b>20. April 2020</b></p> <p><u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden o- der Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Einrichtungshäuser und Babyfachmärkte, unabhängig von ihrer Größe</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> </ul>	<p>Die Notbetreuung wird ausgebaut. Für zehn Prozent der Kinder soll es Plätze in der Notbetreuung geben.</p> <p>Weitere Branchen, aus denen Eltern ihre Kinder in die Kitas bringen dürfen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tankstellen</li> <li>▪ Lebensmittelhandels</li> <li>▪ Drogerien</li> <li>▪ Hausmeister</li> </ul> <p><b>23. April 2020</b></p> <p>Es gilt wieder die Schulpflicht. Dazu gehören Schüler in Abschlussklassen an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weiterführenden Schulen</li> <li>▪ Förderschulen</li> <li>▪ Berufskollegs</li> </ul> <p>die vor Prüfungen stehen.</p> <p>Eine Ausnahme bilden die Abiturienten, sie können die Schule freiwillig besuchen.</p>	<p><b>27. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p><b>Münster</b></p> <p><b>27. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ auf Märkten</li> <li>▪ in öffentlichen Bereichen städtischer Verwaltungsgebäude</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
Rheinland-Pfalz Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://corona.rlp.de/de/startseite/">https://corona.rlp.de/de/startseite/</a>	<p>20. April 2020 <u>Erlaubt ist:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sportliche Betätigung alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands</li> <li>▪ im Freien und auch unter Benutzung von Sportanlagen.</li> </ul> <p>Dies gilt für Outdoor-Sportarten, die Lockerungen gelten nicht für Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball.</p> <p><b>Mai 2020</b> Gottesdienste sollen unter strengen Schutzauflagen zugelassen werden</p>	<p>20. April 2020 <u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Außenanlagen von Zoos, Tierparks und Botanischen Gärten</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Eisdielen im Außer-Haus-Verkauf</li> <li>▪ Händler auf Wochenmärkten dürfen ihr Sortiment erweitern</li> </ul> <p><b>Pro 10 Quadratmeter</b> darf nur ein Kunde hereingelassen werden.</p>	<p>27. April 2020 Abschlussklassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ des Gymnasiums</li> <li>▪ der Berufsschule sollen wieder gehen.</li> </ul> <p><b>04. Mai 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Abschlussklassen</li> <li>▪ Viertklässler</li> </ul>	<p>27. April 2020 Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p>Ministerpräsidentin Malu Dreyer kündigte an, allen Schülern zum schrittweisen Schulstart Ende April/Anfang Mai eine wiederverwendbare Alltagsmaske zu schicken.</p>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Saarland</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch:  <a href="https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html">https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html</a></p>	<p>Das Verlassen der Wohnung ist nur mit einem triftigen Grund gestattet. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Weg zur Arbeit</li> <li>▪ notwendige Einkäufe</li> <li>▪ Arztbesuche</li> </ul> <p>Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen weder besucht noch in der eigenen Wohnung empfangen werden.</p> <p><u>Ausnahmen</u> gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Lebenspartner mit getrennten Wohnungen</li> <li>▪ Handwerker, die etwa für dringende Reparaturen vor Ort sein müssen.</li> </ul> <p>In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von <b>2 Metern</b> einzuhalten.</p> <p>Grenzübergänge nach Remich in Luxemburg und von Kleinbittersdorf nach Frankreich sind wieder geöffnet.</p> <p>Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit sind verboten.</p> <p>Großveranstaltungen bleiben bis zum <b>31. August 2020</b> untersagt.</p>	<p><b>20. April 2020</b></p> <p><u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden, wenn sie ihre Verkaufsfäche auf 800 Quadratmeter reduzieren. (ausgenommen sind Einkaufszentren und Shoppingmalls)</li> <li>▪ Cafés und Eisdielen im Außer-Haus-Verkauf</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Autowaschanlagen und Waschanlagen in Selbstbedienung sowie Grüngutannahmestellen und Wertstoffzentren, unabhängig von der Verkaufsfläche</li> </ul>	<p><b>04. Mai 2020</b></p> <p>Schrittweise Öffnung der Schulen, beginnend mit der Oberstufe.</p>	<p><b>27. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht ab dem zehnten Lebensjahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<b>Sachsen</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/">https://www.coronavirus.sachsen.de/</a>	Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen weder besucht noch in der eigenen Wohnung empfangen werden. <u>Ausnahmen</u> gelten für <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Lebenspartner mit getrennten Wohnungen</li> <li>▪ Handwerker, die etwa für dringende Reparaturen vor Ort sein müssen.</li> </ul> <b>20. April 2020</b> <u>Erlaubt ist:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund.</li> <li>▪ "15-Kilometer-Regel" fällt weg, man muss sich nicht mehr im unmittelbaren Umfeld vom Wohnort aufhalten.</li> <li>▪ Touristische Ausflüge (auf überregionale Reisen soll aber weiter verzichtet werden).</li> <li>▪ Gottesdienste mit bis zu 15 Teilnehmern. Gleiches gilt für Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen.</li> </ul> <u>Nicht erlaubt:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbot von Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit.</li> </ul>	<b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Bibliotheken und Archive</li> </ul>	<b>Wie es mit den Kindergärten weitergeht, ist noch offen.</b>  <b>20. April 2020</b> Abiturienten können sich an die Schulen wenden.  <b>22. April 2020</b> Die ersten Schüler der Abschlussklassen sollen wieder direkt unterrichtet werden.  <b>04. Mai 2020</b> Schrittweise Öffnung der Schulen.	<b>20. April 2020</b> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> Es ist kein medizinischer Mundschutz nötig, sog. Alltagsmasken, ein Schal oder ein Tuch sind auch möglich.

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnungen	Maskenpflicht
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/">https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/</a></p>	<p>Das Verlassen der Wohnung ist nur mit einem triftigen Grund gestattet. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Weg zur Arbeit</li> <li>▪ notwendige Einkäufe</li> <li>▪ Arztbesuche</li> </ul> <p>Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, dürfen weder besucht noch in der eigenen Wohnung empfangen werden.</p> <p><u>Ausnahmen</u> gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ den Lebenspartner mit getrennten Wohnungen</li> <li>▪ Handwerker, die etwa für dringende Reparaturen vor Ort sein müssen.</li> </ul> <p><u>Nicht erlaubt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besuche in Einrichtungen für Behinderte, Senioren und in Krankenhäusern</li> <li>▪ Picknicken und Grillen in der Öffentlichkeit</li> </ul>	<p><b>20. April 2020</b></p> <p><u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Hotels, aber nur für Geschäftsreisende</li> <li>▪ Restaurants nur mit Außer-Haus-Verkauf</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> </ul>	<p>Ausweitung der Notbetreuung auf Eltern, die in ihren Berufen derzeit unverzichtbar sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lehrer</li> <li>▪ Verkäufe</li> <li>▪ Polizeibeamte</li> </ul> <p>Der Anspruch bestehe schon, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet.</p> <p><b>23. April 2020</b></p> <p>Die Abschlussklassen sollen mit den Prüfungsvorbereitungen beginnen.</p> <p><b>04. Mai 2020</b></p> <p>Die Abschlussjahrgänge sollen wieder einen regelmäßigen Schulbetrieb haben.</p>	<p><b>23. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p>Es ist kein medizinischer Mundschutz nötig, sog. Alltagsmasken, ein Schal oder ein Tuch sind auch möglich.</p>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<b>Schleswig-Holstein</b> Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirrus/coronavirrus_node.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirrus/coronavirrus_node.html</a>	<u>Erlaubt ist:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schleswig-Holsteiner selbst dürfen innerhalb des Bundeslandes reisen</li> <li>▪ Familienangehörige dürfen bis zu einer Anzahl von zehn Personen auch öffentlich zusammenkommen</li> </ul> <u>Nicht erlaubt:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einreiseverbot für Touristen, Tagesausflügler und Zweitwohnungsbesitzer</li> </ul> <b>04. Mai 2020</b> Veranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmern schrittweise erlaubt werden.	<b>20. April 2020</b> <u>Geöffnet haben dürfen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> <li>▪ Tierparks</li> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> </ul> <b>Ab 04. Mai 2020</b> soll Outdoor-Sport wieder möglich werden.	Die Notfallbetreuung soll ausgedehnt werden. Es sollen weitere Berufsgruppen sowie Alleinerziehende aufgenommen werden.  <b>21. April 2020</b> Abiturprüfungen starten. Abschlussklassen gehen wieder zur Schule.  <b>04. Mai 2020</b> Start der Schulen in den Prüfungsjahrgängen. Danach kommt die 4. Klasse der Grundschulen.	<b>29. April 2020</b> Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in Geschäften</li> <li>▪ auf Märkten</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul>

Bundesland	Ausgehbeschränkungen	Geschäftsöffnungen bzw. -schließungen	KITA-Betreuungsregeln / Schulöffnung	Maskenpflicht
<p><b>Thüringen</b></p> <p>Für mehr Informationen siehe auch: <a href="https://www.tmas-gff.de/covid-19">https://www.tmas-gff.de/covid-19</a></p>	<p><b>03. Mai 2020</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gottesdienste sind wieder möglich. In geschlossenen Räumen dürfen max. 30 Menschen zusammenkommen, unter freiem Himmel 50.</li> <li>▪ Demonstrationen und Versammlungen können unter bestimmten Voraussetzungen wieder stattfinden.</li> </ul> <p>Auch hier gelten die Teilnehmerbeschränkungen von 30 Menschen in geschlossenen Räumen und 50 unter freiem Himmel.</p>	<p><b>24. April 2020</b></p> <p><u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auch größere Läden oder Einkaufszentren, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter reduzieren.</li> </ul> <p><b>27. April 2020</b></p> <p><u>Geöffnet haben dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bibliotheken, Archive</li> <li>▪ Zoos, Tierparks, Museen und Ausstellungen</li> </ul> <p>Pro 20 Quadratmeter darf nur ein Kunde hereingelassen werden.</p> <p>Theater und Orchester müssen ihren Spielbetrieb aber voraussichtlich noch bis Ende August aussetzen.</p>	<p>Unklar ist bislang, ob die Notbetreuung zeitnah ausgeweitet werden soll. Nur Kinder, deren Eltern in „kritischen Infrastrukturen“ arbeiten, dürfen bisher in die Notbetreuung.</p> <p><b>20. April 2020</b></p> <p>Tagessgruppen für Kinder und Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf und Geburtsvorbereitungskurse sind wieder möglich.</p> <p><b>Mai 2020</b></p> <p>Kindertagesbetreuung soll schrittweise wieder öffnen.</p> <p><b>27. April 2020</b></p> <p>Abiturienten können sich in den Schulen auf ihre Prüfungen vorbereiten</p> <p><b>04. Mai 2020</b></p> <p>Weitere Abschlussklassen können zurück in die Schulen.</p>	<p><b>24. April 2020</b></p> <p>Maskenpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beim Einkaufen</li> <li>▪ im öffentlichen Personennahverkehr</li> </ul> <p>Verstöße sollen zunächst nicht geahndet werden.</p> <p><b>In Jena und Nordhausen</b> gilt eine Maskenpflicht.</p>





